



# Gesangverein Göttingen e.V.

## S a t z u n g

### des Gesangverein Göttingen e. V.

#### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein, der Mitglied des Schwäbischen Sängerbundes im Deutschen Sängerbund ist, führt den Namen „Gesangverein Göttingen“ mit dem Zusatz e. V.

Er hat seinen Sitz in Langenau-Göttingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.

#### § 2 Zweck des Vereins

Der Gesangverein Göttingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein bezweckt die Pflege des Chorgesangs. Darüber hinaus ist der Verein jugendpflegerisch tätig und hält sich aus diesem Grund an die Jugendordnung nach den Richtlinien des Schwäbischen Chorverbandes.

Zur Erreichung des Satzungszwecks hält der Chor regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt sich mit seinem Singen in den Dienst der Öffentlichkeit.

Diese Absicht schließt Geselligkeit mit ein, die zusätzlich dazu dienen soll, das Gemeinschaftsgefühl der Vereinsmitglieder untereinander zu fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen und konfessionellen Richtung.

#### § 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus

- a) singenden Mitgliedern,
- b) fördernden Mitgliedern

Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Die Aufnahme in den Verein ist beim geschäftsführenden Vorstand mündlich oder schriftlich zu beantragen.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

#### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedbeitrags verpflichtet.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim geschäftsführenden Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen.

Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

#### § 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

Gleiches gilt für etwa von der Mitgliederversammlung beschlossene besondere Umlage.

#### § 6 Verwendung der Finanzmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) die Vorstandschaft

#### § 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jeweils im ersten Quartal jeden Jahres durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen; im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der singenden Mitglieder dies beantragen.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in dem Mitteilungsblatt der Stadt Langenau einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;

- c) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes;
- d) Wahl des Ausschusses;
- e) Festsetzung des Mitgliedbeitrages;
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- g) Entgegennahme des musikalischen Berichts des Chorleiters;
- h) Entscheidung über Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung;
- i) Wahl von zwei Rechnungsprüfer auf Dauer von zwei Jahren;
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- k) Wahl des Jugendleiters.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind möglichst zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich, jedoch spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden oder Stellvertretenden Vorsitzenden einzureichen und zu begründen.

#### § 9 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem Chorleiter
- c) dem Ausschuss (Beisitzer), der gebildet wird aus zwei singenden Mitgliedern und einem fördernden Mitglied.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- a) der Vorsitzende,
- b) der stellvertretende Vorsitzende,
- c) der Schriftführer,
- d) der Kassenführer,
- e) der Notenwart und
- f) der Jugendleiter.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Neuwahl eines der Mitglieder der übrigen Vorstandschaft.

Der geschäftsführende Vorstand und der Ausschuss werden auf zwei Jahre gewählt. Der Chorleiter wird von der Vorstandschaft berufen.

Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Arbeitssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Die Beschlüsse der Vorstandschaft sind schriftlich niederzulegen und das Sitzungsprotokoll vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

#### § 10

Der Chorleiter

Der musikalische Leiter des Chores wird von der Vorstandschaft berufen, die auch die zu zahlende Vergütung mit dem Chorleiter vereinbart.

Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Die Aufstellung sämtlicher Programme und jedes chorische Auftreten in der Öffentlichkeit erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden.

#### § 11 Rechnungsprüfung

Mit der Durchführung der Rechnungsprüfung werden die zwei von der Mitgliederversammlung bestimmten Mitglieder beauftragt. Die jährliche Rechnungsprüfung erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und der Buchungen sowie auf die Prüfung des Kassenbestandes.

#### § 12 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 13 Geschäftsordnung

Die Vorstandschaft kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

### § 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Langenau Stadtteil Göttingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, nach Möglichkeit zur Förderung der Chormusik, verwendet.

### § 15 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 08. Februar 2013 beschlossen und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.